

1. Nachtrag zur Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Borstel-Pennigsehl

Der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Borstel-Pennigsehl hat in seiner Sitzung am 11.03.2024 einen 1. Nachtrag zur Friedhofsordnung vom 27.11.2017 beschlossen:

Hinter § 11 Abs 1 S. 1 f) werden folgende Punkte g) und h) eingefügt:

- g) Urnenbaumgrab mit Findling (§ 14 b),
- h) Urnenbaumgrab mit Grabplatte (§ 14c).

§ 11 Abs. 6 erhält folgende neue Fassung:

- (6) Bei neu anzulegenden Grabstätten sollen die Grabstellen etwa folgende Größe haben:
- a) für Särge: Länge 2,20 m, Breite 0,90 m
 - b) für Urnenbaumgräber: Ein Kreisteilstück in Größe von etwa 1,57 m²
 - c) für andere Urnengräber: Länge 1,00 m, Breite 1,00 m

Hinter § 14 a werden folgende §§ 14 b und 14 c eingefügt:

§ 14 b Urnenbaumgrab mit Findling

(1) Urnenbaumgräber mit Findling werden als Einzelgrabstätten für die Beisetzung einer Urne für Dauer der Nutzungszeit vergeben. Die Bestattung findet im Umkreis eines Baumes statt. Die Herrichtung und Pflege der Grabstätten erfolgt durch den Friedhof. Eine zusätzliche Bestattung gemäß § 11 Abs 5 der Friedhofsordnung ist zulässig.

(2) Für die erste bestattete Person wird vom Friedhof ein Findling mit Bronzeplakette, auf der der Name, Vorname sowie das Geburts- und Sterbedatum stehen, angebracht. Im Falle einer zweiten Beisetzung wird eine zweite Bronzeplakette angebracht. Die Kosten hierfür sind nach Gebührenordnung zu entrichten.

§ 14 c Urnenbaumgrab mit Grabplatte

(1) Urnenbaumgräber mit Grabplatte werden als Einzelgrabstätten für die Beisetzung einer Urne für die Dauer der Nutzungszeit vergeben. Die Bestattung findet im Umkreis eines Baumes statt. Die Herrichtung und Pflege der Grabstätten erfolgt durch den Friedhof. Eine zusätzliche Bestattung gemäß § 11 Abs 5 der Friedhofsordnung ist zulässig.

(2) Für die erste bestattete Person wird vom Friedhof eine Grabplatte, auf der der Name, Vorname sowie das Geburts- und Sterbedatum stehen, angebracht. Im Falle einer zweiten Beisetzung wird auf der Grabplatte eine zweite Beschriftung angebracht. Die Kosten hierfür sind nach Gebührenordnung zu entrichten.

Dieser Nachtrag tritt nach der Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Borstel, den

Der Kirchenvorstand
der Ev.-luth. Kirchengemeinde Borstel-Pennigsehl

L.S.

Vorsitzender:

Kirchenvorsteher:

W. Bade

Jürgen Meyer

Der vorstehende Nachtrag wird hiermit gemäß § 66 Abs. 3 Nr. 2 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Der Kirchenkreisvorstand:

L. S.

Ev.-luth. Kirchenamt
in Wunstorf
Stiftsstraße 5
31515 Wunstorf
Als Bevollmächtigte

Furche
Oberkirchenrätin